

GENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Munzel erarbeitete 4. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Munzel, Region Hannover genehmigt.

1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den

Entwurfs-Nummern:

104, 106, 113, 118.20, 119.10, 120, 122, 124, 125, 126, 127.20
201.20, 202.20, 203, 204.10, 206.10, 205.20, 206.10, 207.02, 207.10,
207.20, 207.30, 207.40, 208, 209.20, 210, 213.30, 214.30, 217.20,
217.30, 218, 220.10, 220.20, 221.30, 221.40, 223.10, 224.10, 224.20,
224.30, 225, 226, 227, 228, 229.10, 229.20, 230, 231.10, 231.20, 232,
233,
300,
500, 501, 503, 504, 505, 506, 507, 511, 512, 513, 514, 520, 521, 535,
536, 537.10, 537.20, 538, 539, 540,
601, 602, 603,
700, 704.10, 704.20, 705, 708, 717, 718, 719, 750, 753, 755, 757, 758,
760, 762, 763, 765, 766, 767, 768, 769, 770.10, 770.20, 771.10,
771.20, 772

1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten und Gutachten³

2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000

2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1: 7.5000

2.1.3 Karte der baurelevanten Wege und Gewässer

2.1.4 Karte der Baggerschürfe und Bohrkernuntersuchungen

2.1.5 Darstellung des Wegeaufbaus mittels Baggerschurf

2.1.6 Ergebnisse der Bohrkernuntersuchungen

2.2 Textlicher Teil

2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

³ Die Gutachten sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.3.3 Beiheft 3 (entfällt)
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.5 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
- 3.6 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Die Anforderung an die Schutzflächen sind einzuhalten. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.7 Durch die Maßnahmen, sind Grundwassermessstellen betroffen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist mit dem Wasserverband Garbsen-Neustadt am Rübenberge abzustimmen, ob ein Standortwechsel der Messstelle notwendig ist. Dieser ist dann erforderlichenfalls durchzuführen. Bei Standortwechsel ist die vorhandene Messstelle zurück zu bauen und an einem anderen Standort neu zu errichten. Vor einer erforderlichen Umsetzung einer Grundwassermessstelle, ist eine neue Festlegung mit der Region Hannover durchzuführen.
- 3.8 Vor Maßnahmenbeginn ist im April/Mai oder direkt nach der Ernte im Baufeld erneut eine Feldhamsterkontrolle durchzuführen.
- 3.9 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte erforderlichenfalls und in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneutrassierungen.
- 3.10 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG⁴ zum allgemeinen Arten- und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁵) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Mit Schreiben vom 27.04.2022 wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den

⁴ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362,1436)

⁵ *continuous ecological functionality-measures*

nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.

- 4.4 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.

- 4.5 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung vom 08.08.2009 im Niedersächsischen Ministerialblatt nach § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁶ (NUVPG) festgestellt, dass für das Gesamtvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁷ (UVP) ist somit gegeben.

- 4.6 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)



⁶ *Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 04. 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), geändert durch Gesetz v. 19.02.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)*

⁷ *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 BGBl. I S.540) zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 10.9.2021 BGBl. I 4147 (Nr. 63)*